

Schreiben SenBauWohnV V A 22 - 6564/00/02 vom 09. Juli 1997

Betr.: Gebühren für Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster

hier: Amtshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz

Die Ausgleichsbehörden des Bundes und der Länder sind von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)¹ für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Amts- oder Rechtshilfeersuchen befreit.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² in Verbindung mit dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln)³ gilt nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nicht für das Recht des Lastenausgleichs. Die Amtshilfe richtet sich daher ausschließlich nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG).

Die im § 317 Abs. 1 LAG getroffene Regelung, wonach alle Behörden den Ausgleichsbehörden unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten haben, ist deshalb auch auf Gebühren, die nach landesrechtlichen Vorschriften zu erheben sind, anzuwenden.

Wir weisen außerdem darauf hin, daß in § 2 VwVfG² weitere Rechtsgebiete genannt sind, für die das Verwaltungsverfahrenrecht des Landes Berlin nicht anzuwenden ist.

Wir bitten, dies zu beachten.

Im Auftrag

Wahl

¹ Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 13. November 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 2410), zuletzt geändert durch 20. Verordnung vom 25. Juli 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 528)

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 1253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 656)

³ Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) vom 8. Dezember 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 2735, 2898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 764)